

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 77.

Dienstag den 18. März.

1862.

Bekanntmachung.

Das Stück Stadtplanke vom Tauchaer Thore längs der langen Straße bis zu dem der Reudniger Straße gegenüberliegenden Punkte, wo sich Privateinfriedigung anschließt, soll zum Abbruche versteigert werden. Erstehungslustige werden veranlaßt, **Dienstag den 18. März 1862 Vormittags 11 Uhr** bei der Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen, worauf weitere Beschlussfassung erfolgen wird. Die Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine im Bauamte eingesehen werden.

Leipzig, den 12. März 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die wegen Verbreiterung des Bleisendammes zwischen der Spieß- und Brandbrücke wegzuschlagenden 60 Stück Pflaumenbäume sollen **Sonnabend den 22. März Nachmittags 3 Uhr** an oben bezeichneter Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung versteigert werden.

Leipzig, den 17. März 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Holz=Auction.

Mittwoch den 19. März d. J. von Nachmittags 1 Uhr an sollen im Rosenthale auf der bei der Linnemann'schen Brücke beginnenden Linie **300 Lang- und Abraumhaufen** gegen Anzahlung von 10 Gr. für jeden Haufen und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig den 12. März 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verbesserungen im bürgerlichen Prozesse.

Seit dem 1. d. M. sind die zwei Gesetze für Sachsen in Gültigkeit getreten, auf welche unlängst im Allgemeinen kurz aufmerksam gemacht worden ist und denen namentlich unsere Geschäftswelt die gebührende Beachtung widmen sollte: wir meinen das Gesetz zur Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens im bürgerlichen Proceß, und das andere, die gütliche und kostenfreie Vermittelung streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilsprüche durch das Untergericht betr., beide vom 30. December 1861.

Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man in Bezug auf Werth und Bedeutung für das ganze geschäftliche Leben diesen beiden Gesetzen den Rang unmittelbar nach dem Gewerbegesetz und dem Handelsgesetzbuche zuschreibt. Wohl enthalten diese letztgenannten so principiell großartige und praktisch tief eingreifende Reformen, wie die ganze Gesetzgebung seit langer Zeit wenige aufzuweisen hat, während die beiden Proceß-Novellen eingeständenermaßen nur Stückwerke, nur die Vorläufer der in sicherer Aussicht stehenden neuen Civilproceßordnung sind; allein was in ihnen geboten wird, ist an sich von so gemeinnütziger Tendenz und so praktischem Werth, daß es immerhin jenen materiellen Reformen als eine werthvolle Ergänzung an die Seite gestellt zu werden verdient. Denn die besten Gesetze nützen wenig, wenn die Erreichung dessen, was sie versprechen, allzu schwer oder stellenweise fast unmöglich gemacht wird.

Und so war's doch, wie allbekannt, bisher gar oftmals mit unserem Civilproceß bestellt, dessen langsamer und dabei sehr kostspieliger Verlauf Manchen von der Verfolgung unbestrittener Rechtsansprüche abschreckte. Noch immer galt ja die alte Proceßordnung von 1622, soweit sie nicht durch die Erläuterte Proceßordnung von 1724 und durch einzelne zeitgemäße Abänderungen in neuerer Zeit außer Gültigkeit gesetzt war; daß aber, was allen billigen Anforderungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ausreichend entsprechen mochte, nicht noch heute genügen kann, darüber ist kein Wort zu verlieren. Eine neue Proceßordnung ist deshalb schon seit Jahren anerkanntes Bedürfnis, und es sind demgemäß auch Vorarbeiten zur Aufstellung einer solchen in Angriff genommen worden; wenn aber dessen ungeachtet schon jetzt durch die erwähnten Gesetze Verbesserungen und Vereinfachungen des Proceßganges eingeführt werden, so kann man dafür nur dankbar sein.

Auf den gesammten Inhalt der beiden Gesetze hier näher einzugehen ist uns weder gestattet noch geboten, und es sollen namentlich die bloß den formellen Gang des Gerichtsverfahrens betreffen-

den Bestimmungen derselben außer Acht bleiben. Wir übergehen deshalb die durchgängige Herabsetzung der bisherigen sächsischen Frist auf eine dreiwöchige, die Abkürzung der Fristen überhaupt, den Wegfall des Pro- und des Reproductionsbekenntnisses, die verbesserte Zeugenbefragung, das veränderte Verfahren u., und bemerken nur im Allgemeinen, daß sich fortan Niemand unnötige Furcht vor allzu großen Weiterungen im Civilproceß zu machen braucht, da sich derselbe von nun an weit leichter und einfacher abspielen wird als bisher. Dagegen möchten wir namentlich Geschäftsleute auf mehrere Einzelheiten aufmerksam machen, deren Kenntniß ihnen vorkommenden Falles von Nutzen sein wird.

Während nämlich der Proceß über geringfügige Rechtsachen sich bisher nur auf Werthobjecte bis zu 50 Thlr. erstreckte, wird er jetzt auf Beträge bis zu 100 Thlr. angewendet, und gleichmäßig wird der ganz geringfügige oder Bagatellproceß, der bisher nur bei Gegenständen bis zu 20 Thlr. Werth anwendbar war, auf Beträge bis zu 50 Thlr. erstreckt. Dabei ist noch zu beachten: kommt bei Bagatellsachen, also bei allen Streitigkeiten über eine Summe bis zu 50 Thlr., im ersten Termine eine Vereinigung zusammen, so werden keine Gerichtsgebühren erhoben, und es sind nur die baaren Verläge und Botenlöhne zu vergüten; dagegen werden jetzt die außergerichtlichen Kosten auch in Bagatellsachen erstattungsfähig; so daß der sachfällige Theil die Kosten des gegnerischen Anwalts tragen muß. Die Advocatenkosten in Bagatellsachen betragen bei einem Proceßgegenstande bis zu 20 Thlr. wie bisher 20 Ngr. bis zur Beschreibsertheilung, von da ab die Hälfte der geringsten Tarifsätze, und diese Hälfte gilt auch in Proceßsachen von über 20 bis 50 Thlr. Hinsichtlich der geringfügigen Rechtsachen (20 bis 100 Thlr.) gelten die bisherigen Tarifsätze für den ordentlichen Proceß. In allen diesen Rechtsachen kann nur einmal appellirt werden.

Eine besondere, namentlich für Leipzig interessante Bestimmung ist die, daß der Vermiether seinen Anspruch gegen den Miether auf Räumung der abgemieteten Localitäten im Wege des Bagatellproceßes geltend machen kann. Der Bestellzettel kann dem am Orte des Gerichts wohnhaften Beklagten noch am Tage vor dem Verhörstermine behändigt werden. Ist Vollstreckung der Entscheidung beantragt, so hat der Beklagte die Miethräume binnen zwei Tagen zu verlassen (der bisherige Exmissionsproceß bleibt auch jetzt noch in Geltung). Stempel und Kosten richten sich nach dem Betrage des Miethzinses für die Zeit, auf welche der Beklagte noch die Fortdauer der Mieth beansprucht, im Zweifel nach den Sätzen für geringfügige Rechtsfälle.